

Satzung

der Orth-Kellenberger Holding GmbH · Fassung der Gründungsurkunde vom 18. Dezember 2024 (UVZ 3860/2024, Notar Dr. Peter Fahr, Pfarrkirchen) · Amtsgericht Landshut HRB 14623

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: Orth-Kellenberger Holding GmbH.

§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Falkenberg.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist das Halten und Verwalten eigenen Vermögens sowie die Beteiligung an weiteren Gesellschaften, insbesondere an Gesellschaften der Orth-Kellenberger Gruppe Falkenberg.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle dem Gesellschaftszweck dienlichen Geschäfte vorzunehmen.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR – i. W. fünfundzwanzigtausend Euro –.

Veröffentlichungsfassung: Die bei Gründung übernommenen Geschäftsanteile (Nummern laut Gesellschafterliste) werden nicht wiedergegeben. Die Gesellschafter und ihre Geschäftsanteile ergeben sich aus der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit begründet.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann von der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Ist ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von ihm allein vertreten.

Die vorstehende Regelung der Geschäftsführung gilt sinngemäß auch für den bzw. die Liquidator(en).

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt, oder ein oder mehrere Gesellschafter dies gem. § 50 Abs. 1 GmbHG verlangen. Sie hat mindestens einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss stattzufinden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann von jedem Geschäftsführer einberufen werden. Alle Gesellschafter sind zu der Versammlung mit eingeschriebenem Brief zu laden. Die Ladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Tagungszeit, Tagungsort und Tagungsordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Auf die Einhaltung dieser Form- und Fristvorschriften kann durch Gesellschafterbeschluss mit den Stimmen aller Gesellschafter verzichtet werden.
3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Dritten vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Eine Vertretung ist auch dann zulässig, wenn der vertretene Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnimmt. Die Vollmacht kann in diesem Fall zu Protokoll der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es hieran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die dann immer beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung zu der erneuten Gesellschafterversammlung hingewiesen werden. Die §§ 50, 51 GmbHG gelten sinngemäß.

5. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.

6. Über die von der Versammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, eine Niederschrift aufzunehmen.

7. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch auf jede andere Weise (also fernmündlich, schriftlich, per E-Mail o. a.) gefasst werden, soweit alle Gesellschafter mit dem Abstimmungsverfahren einverstanden sind und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere auch jede Verpfändung, bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

Bei einer Veräußerung dient die Zustimmungspflicht lediglich der Sicherung des nachfolgenden Vorerwerbsrechts. Wird dieses nicht ausgeübt, ist die Zustimmung zu erteilen.

§ 11 Vorerwerbsrecht

Veräußert ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise, steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorerwerbsrecht zu.

Beim Verkauf des Geschäftsanteils gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht.

Bei sonstigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerungen des Geschäftsanteils erhält der Veräußerer ein Entgelt in Höhe des Betrages, den er bei einer Einziehung seines Geschäftsanteils erhalten würde; ansonsten gelten auch insoweit die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht entsprechend.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die völlige oder teilweise Einziehung von voll einbezahlten Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- 1) wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet oder verpfändet wird;

- 2) wenn gegen den Inhaber des Geschäftsanteiles das Insolvenzverfahren eröffnet wird – und zwar unabhängig von der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses – oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird;
- 3) wenn ein Gesellschafter oder Organ oder Anteilseigner eines Gesellschafters, der gleichzeitig Geschäftsführer ist, seine Verpflichtungen aus dem Geschäftsführungsverhältnis grob verletzt;
- 4) wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters bzw. in der Person der Organe oder der Anteilseigner des Gesellschafters ein Grund gegeben ist, der bei einer offenen Handelsgesellschaft gemäß § 133 HGB zur Klage auf Auflösung der Gesellschaft berechtigen würde;
- 5) wenn ein Gesellschafter stirbt;
- 6) wenn sich in der Person des Anteilseigners oder des Organs eines Gesellschafters eine Veränderung ergibt, aufgrund der der heutige Anteilseigner bzw. das heutige Organ dort nicht mehr die beherrschende Stellung inne hat.

3. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit aller stimmberechtigten Gesellschafter bedarf; dieser Beschluss ist innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung berechtigenden Ereignis zu fassen. Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75 % aller stimmberechtigten Gesellschafter bedarf. Unberührt bleibt die Möglichkeit einer Aufstockung oder Kapitalherabsetzung. Ein betroffener Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.

Die Einziehung wird mit Bekanntgabe des Beschlusses, im Falle der Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil jedoch erst einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses wirksam, es sei denn, dass der betroffene Gesellschafter die bis dahin eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen abgewendet hat.

4. Statt der Einziehung kann auch beschlossen werden, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person gegen Zahlung des Entgelts gem. Absatz 6 übertragen wird; Schuldner des Entgelts ist in diesem Fall der Abtretungsempfänger. Der betroffene Gesellschafter kann die Wirksamkeit der Abtretung nicht vom Erhalt des Abfindungsbetrags abhängig machen.

5. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten ungeteilt zu, ist eine Einziehung ohne deren Zustimmung bereits dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 2 auch nur in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind.

6. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des gemeinen Werts seines Anteils. Einigen sich die Beteiligten nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, so hat diesen Wert ein vom Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständigen IHK auf Antrag eines Beteiligten benannter öffentlich bestellter und gerichtlich vereidigter Schiedsgutachter festzulegen, dessen Kosten die Gesellschaft trägt.

Das Abfindungsguthaben ist nach seiner Feststellung zur Zahlung fällig und ab dem Tage des Ausscheidens aus der Gesellschaft mit jährlich 3 % – drei vom Hundert – zu verzinsen. Die Zinsen sind mit dem Abfindungsguthaben zur Zahlung fällig. Vorzeitige Zahlung ist jederzeit möglich.

Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben kann nicht verlangt werden.

§ 13 Erbfolge

Die Geschäftsanteile sind vererblich. Die Einziehungsmöglichkeit gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung bleibt unberührt.

§ 14 Personenmehrheiten

Sind mehrere Personen gemeinschaftlich oder anteilig Inhaber eines Geschäftsanteils, haben diese gegenüber der Gesellschaft einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu benennen; der Bevollmächtigte muss ermächtigt sein, alle sich aus dem Geschäftsanteil ergebenden Rechte namens aller Inhaber wahrzunehmen, für sie insoweit Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Zustellungen in Empfang zu nehmen.

Bis zur Benennung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten gilt jeder der Inhaber als von dem anderen Inhaber in diesem Umfang bevollmächtigt.

§ 15 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

1. Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
2. Die Gesellschafter bestimmen unter Beachtung der Vorschriften des § 29 GmbHG mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

1. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des GmbHG.

2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In diesem Fall gilt diejenige gesetzliche Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem der unwirksamen Bestimmung am weitestgehenden entspricht. Dasselbe soll gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt einen Gründungsaufwand, insbesondere Beurkundungs-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten sowie die Kosten der Gründungsberatung, bis zu einer Höhe von maximal EUR 1.500,-.

§ 18 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann jeden Gesellschafter bzw. Geschäftsführer mit Mehrheitsbeschluss von einem etwaigen Wettbewerbsverbot befreien.

Schluss

Beurkundet am 18. Dezember 2024 in Pfarrkirchen (UVZ 3860/2024, Notar Dr. Peter Fahr); eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landshut unter HRB 14623. Diese Fassung gibt die im Handelsregister hinterlegte Satzung wieder; sie gilt unverändert fort, auch ab 1. Januar 2027.